

Hinweise zur Einholung von Angeboten für nicht marktgängige FuE-Leistungen

EFRE-Technologieförderung 2021 bis 2027

Bei der Einholung von Angeboten und der Auftragsvergabe sind die einschlägigen Bestimmungen der für das Förderprogramm jeweils gültigen Nebenbestimmungen bzw. soweit zutreffend die VOB, VOL bzw. VOF zu beachten. Auf Verlangen der SAB sind Vergabeunterlagen bzw. Vergleichsangebote vorzulegen.

Sofern kein Vergleichsangebot eingeholt wird, ist die Wahl des Auftragnehmers zu begründen.

Für nicht marktgängige FuE-Fremdleistungen im Umfang ab 100.000 EUR sind folgende Informationen bzw. Unterlagen bei der SAB vorzulegen (i.d.R. mit der Antragstellung):

Angebot des Anbieters nach folgender Struktur:

Leistungsbeschreibung

- Ausführliche Beschreibung der FuE-Leistungen (Leistungsgegenstand, Arbeitspakete, Arbeitsziele)
- Darstellung der Kompetenzen und Erfahrungen des Anbieters auf dem angebotsspezifischen Fachgebiet (ggf. Benennung von Referenzen)

Kostenkalkulation

- Darstellung der Kalkulationsansätze pro Arbeitspaket (z.B. auf Basis Zeitaufwand, Stundensatz, Qualifikation)
- Gesamtkosten
- Zahlungsziele in Abhängigkeit vom Erreichen bestimmter Meilensteine

Zeitplan

- Balkenplan mit Arbeitspaketen, Meilensteine, Lieferfristen
- Gültigkeit des Angebotes

Rechtsverbindliche Unterzeichnung des Angebotes

Entwurf eines FuE-Vertrages

Hinweise dazu siehe Vordruck 63095

Allgemeiner Hinweis:

Generelle Voraussetzung für die Ausreichung von Zuwendungen ist, dass mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn wird dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der vorbehaltlose Zuschlag im Ausschreibungsverfahren angesehen. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, begründet keinen Vorhabenbeginn. Es wird deshalb empfohlen, FuE-Verträge erst nach Vorhabenbeginn zu schließen oder das Inkrafttreten unter die aufschiebende Bedingung der Bewilligung des Vorhabens durch die SAB zu stellen. In Ausnahmefällen kann vor unbedingtem Vertragsabschluss die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der SAB beantragt werden.